OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652145/9/ZO/KA

Datum:
Linz, 7. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des J G, vertreten durch RA Dr. J P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 1.7.2021, GZ: BHSEVerkR-2020-124358/18 betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen A, B, BE und F wie folgt eingeschränkt wird:

- Lenken eines KFZ nur bei Tageslicht, dh eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang.

Die übrigen Einschränkungen werden aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Klassen A, B, BE und F wie folgt eingeschränkt:

Befristung bis 26.11.2022;
Jährlicher Kontrollbefund eines Facharztes für Psychiatrie (22.11.2021);
Lenken eines KFZ nur bei Tageslicht, dh eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang;
Nachuntersuchung in 2 Jahren mit fachärztlicher Stellungnahme Augenheilkunde und fachärztlicher Stellungnahme Psychiatrie.

Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass der Vorfall vom 17.4.2020 die Überprüfung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken zum Lenken von Kraftfahrzeugen gar nicht gerechtfertigt hätte. Dennoch sei dieser Bescheid in Rechtskraft erwachsen.

Aus dem amtsärztlichen Gutachten vom 26.11.2020 ergebe sich, dass abgesehen von einem Katarakt beidseits keine Vorerkrankungen vorliegen würden. Mit Ausnahme eines nicht ausreichenden Dämmerungssehens liege ein unauffälliger ophthalmologischer Status vor und eine progrediente Augenerkrankung sei nicht diagnostiziert worden. Es sei daher die Vorlage einer weiteren augenfachärztlichen Stellungnahme nicht berechtigt.

Hinsichtlich des jährlichen fachärztlichen Kontrollbefundes aus dem Fachgebiet der Psychiatrie führte der Bf aus, dass sich aus der fachärztlich neurologischen Stellungnahme lediglich ein minimal cognitive impairment ergebe, welches die Auflage von psychiatrischen Kontrolluntersuchungen und damit auch eine Nachuntersuchung nicht rechtfertigen würde. Der fachärztlich psychiatrische Sachverständige habe eine befürwortende verkehrspsychologische Stellungnahme für erforderlich gehalten. Die darauf eingeholte verkehrspsychologische Stellungnahme sei positiv gewesen, weshalb eine weitere psychiatrische Stellungnahme nicht notwendig sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung einer weiteren fachärztlichen neurologischen Stellungnahme, einer Ergänzung des amtsärztlichen Gutachtens und Wahrung des Parteiengehörs.
Daraus ergibt der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf war bis zum hier bekämpften Bescheid im Besitz einer unbefristeten Lenkberechtigung für die Klassen A, B, BE und F. Am 17.4.2020 verursachte der Bf einen Verkehrsunfall mit Sachschaden, bei welchem er auch Fahrerflucht beging. Aufgrund dieses Vorfalles veranlasste die belangte Behörde die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Es wurden eine fachärztliche neurologische sowie eine augenfachärztliche Stellungnahme eingeholt. Entsprechend der augenfachärztlichen Stellungnahme liegt ein nicht ausreichendes Nachtsehen, ansonsten jedoch ein unauffälliger ophthalmologischer Status vor. Der Augenfacharzt schloss eine Verschlechterungswahrscheinlichkeit jenseits der Norm aus und erhob keinen Einwand gegen das Lenken von Kraftfahrzeugen untertags.

Die fachärztliche neurologische Stellungnahme vom 5.8.2020 ergab zusammengefasst ein minimal cognitive impairment sowie als Differenzialdiagnose ein beginnendes dementielles Syndrom. Der Neurologe empfahl eine verkehrspsychologische Untersuchung, um ein beginnendes dementielles Syndrom ausschließen zu können. Bei positiver VPU spreche nichts gegen die Fahrerlaubnis der Gruppe 1, jährliche Verlaufskontrollen seien zu empfehlen. Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 11.11.2020 ergab eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf.

Auf Basis dieser Unterlagen erstattete die Amtsärztin der belangten Behörde ihr Gutachten vom 26.11.2020. Sie empfahl eine Befristung auf 2 Jahre sowie die Vorlage fachärztlicher Stellungnahmen aus dem Bereich der Augenheilkunde und der Psychiatrie anlässlich der Nachuntersuchung. Weiters wurden jährliche Kontrollbefunde aus dem Fachbereich der Psychiatrie empfohlen und die Einschränkung der Lenkberechtigung auf das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur bei Tageslicht. Die Behörde erließ daraufhin den oben unter Punkt 1 angeführten nunmehr bekämpften Bescheid.

Im Beschwerdeverfahren legte der Bf eine neuerliche fachärztliche neurologische Stellungnahme vom 4.10.2021 vor. Diese ergab wiederum die Diagnose eines minimal cognitive impairment, wobei ein dementielles Syndrom in Längsschnitt

ausgeschlossen wurde. Die Amtsärztin ergänzte ihr Gutachten daraufhin dahingehend, dass die Einschränkung der Lenkberechtigung auf Tageslicht erforderlich ist, die übrigen Einschränkungen hielt sie nicht aufrecht. Dies begründete sie damit, dass der Verdacht auf ein beginnendes dementielles Syndrom durch die aktuelle fachärztliche neurologische Stellungnahme ausgeschlossen werden konnte. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges bei Dämmerung und Nacht muss aufgrund der negativen Nyktometeruntersuchung untersagt werden.

Zu diesem Gutachten gab die belangte Behörde keine Stellungnahme ab, der Vertreter des Bf verwies darauf, dass die bekämpften Einschränkungen aufgrund dieses Gutachtens nicht mehr erforderlich seien.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs.1 Z2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 6 Abs.1 Z. 6 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen, bei der kein mangelhaftes Sehvermögen vorliegt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 FSG-GV liegt das im § 6 Abs. 1 Z 6 angeführte mangelhafte Sehvermögen vor, wenn ein ausreichendes Dämmerungssehen, ungestörte Blend- und Kontrastempfindlichkeit nicht erreicht wird.

5.2. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass beim Bf kein ausreichendes Dämmerungssehen mehr vorliegt. Es war daher erforderlich, seine Lenkberechtigung auf Fahrten bei Tageslicht, dh eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, einzuschränken. Weitere Einschränkungen sind aufgrund des ergänzten amtsärztlichen Gutachtens, welches schlüssig und nachvollziehbar ist und sich insbesondere auf die beiden nachvollziehbaren fachärztlich – neurologischen Stellungnahmen sowie das Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung stützen kann, nicht erforderlich.

Der Beschwerde war daher teilweise stattzugeben und der angefochtene Bescheid entsprechend abzuändern.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl